

Die Notarin



Der Notar liest doch nur vor. Mit diesem Klischee sind Notare und Notarinnen regelmäßig konfrontiert. Dabei ist das Vorlesen der Urkunde nur ein sehr kleiner, wenn auch wichtiger Teil der notariellen Tätigkeit. Der Schwerpunkt liegt auf der rechtlichen Beratung der Beteiligten. So ist es die Hauptaufgabe von Notaren, den Willen der Beteiligten zu erforschen und sie über die rechtliche Tragweite des Geschäfts zu belehren (§ 17 Abs. 1 BeurkG). Deshalb wird im Vorfeld ein Entwurf der Urkunde durch die Notarin erstellt und an alle Beteiligten verteilt. Ist eine der Parteien kein Verbraucher, sondern beispielsweise ein Bauträger, so muss die Notarin den Entwurf der Urkunde mindestens 2 Wochen vor dem Beurkundungstermin an alle Parteien verschicken.

Entwürfe

Das GNotKG sieht hierbei auch eine Gebühr vor, wenn es nicht zur Beurkundung kommt. Wird der Vorgang beurkundet, so ist mit der Beurkundungsgebühr auch der Urkundsentwurf abgegolten. Kommt es nicht zur Beurkundung, so wird eine Entwurfsgebühr fällig, die wiederum vom Geschäftswert abhängt.

Notarielle Beratung inklusive

Das notarielle Gebührensystem bietet dabei einen besonderen Vorteil. Denn die Beratung durch den Notar ist meistens kostenfrei. Entwirft der Notar nämlich aufgrund der Beratung eine Urkunde oder beurkundet diese,

ist die Beratung mit der Entwurfs- bzw. Beurkundungsgebühr abgegolten. Es entstehen dann also keine separaten Beratungskosten. Vielmehr ist die Beratung durch den Notar „inklusive“. Das gilt unabhängig von der Schwierigkeit, dem Aufwand und der Anzahl der Besprechungstermine.

Einzelne Beratung

Lediglich wenn es nicht zu einem Entwurf oder einer Beurkundung kommt, es sich also um eine losgelöste Beratung handelt, entstehen hierfür separate Beratungsgebühren. Voraussetzung ist, dass der Notar auftragsgemäß Rat zur Lösung eines konkreten Problems gibt, der Klient im Anschluss also weiß, wie er sich verhalten bzw. nicht verhalten soll. Der konkrete Gebührensatz ist abhängig vom Aufwand und Umfang der Beratung.

Kostenloses Erstgespräch

Keine Beratungsgebühr entsteht, wenn der Notar lediglich allgemeine Informationen erteilt und abstrakt rechtliche Auskunft gibt. Aus diesem Grund löst ein Erstgespräch meist keine Kosten aus. Dies gilt natürlich auch für Kostenauskünfte.

Die Notarkosten richten sich bundesweit nach GNotKG.

Sitz der Notarin

Generell finden alle Beurkundungen ausschließlich in den Amtsräumen der Notarin statt. Hierbei spielt es keine Rolle, wo die Mandanten ansässig sind oder wo sich beispielsweise das Verkaufsobjekt befindet. Hier gibt es weder durch Bundesländer noch durch Ländergrenzen Beschränkungen.

Ein Sonderfall ist die Beurkundung vor Ort, beispielsweise bei Pflegefällen. Hier ist es möglich die Beurkundung beim Mandanten durchzuführen. Dies ist aber nur im Amtsgerichtbezirk der Notarin möglich.